

Statuten

BISHOPS X-ILES

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "BISHOPS X-ILES" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz beim Präsidenten bzw. beim einzigen Mitglied des Vorstandes.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Erhalt und die Pflege von Freundschaften aller dem Rugby Club St. Gallen (vormals Rugby Club «RFC The Bishops St. Gallen»), nahestehender Personen, insbesondere der ehemaligen Aktivspieler, sowie die Unterstützung des Sportvereins. Er ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Eintrittsgelder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, unabhängig von Herkunft, Rasse oder Geschlecht, die dem Rugby Club St. Gallen (vormals Rugby Club «RFC The Bishops St. Gallen») nahe steht, kann Mitglied werden. Aufnahmeversuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, ein Eintrittsgeld von CHF 200 zu entrichten.

Ehrenmitgliedschaft: Personen, die sich um den Verein BISHOPS X-ILES, den Rugby Club St. Gallen (vormals Rugby Club «RFC The Bishops St. Gallen») oder sich sonst im Sinne des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, kann durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens 14 Tage vor Ende des Vereinsjahres an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten dem Verein oder dem Rugbysport allgemein schadet, kann durch den Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen seit Zustellung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Rechnungsrevisor.

7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester des Vereinsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand, 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsrevisoren dies verlangen; einem entsprechenden Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum voraus durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, unter Beilage der Traktandenliste, eingeladen.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Generalversammlungs-Protokolle
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Wahl der Vorstandsmitglieder
6. Wahl des Rechnungsrevisors
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Beschlussfassung über ein allfälliges Budget
9. Behandlung von Ausschlussrekursen
10. Beschlussfassung über Anträge der Kluborgane und der Mitglieder

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied nach vollendetem 15. Lebensjahr sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Die Beschlussfassung an der Generalversammlung findet offen statt und erfolgt mit relativem Mehr. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Annahme der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen.

Der Vorsitz an der Generalversammlung übernimmt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten wählt die Generalversammlung einen Tagespräsidenten.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, die von der Generalversammlung für die Dauer von einem Vereinsjahr gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung bestimmt wird, selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen zeichnen diese für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien, ansonsten mit Einzelunterschrift.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

9. Der Rechnungsrevisor

Die ordentliche Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor. Ihm obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2002.

12. Einladungen und Mitteilungen

Einladungen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Publikation auf der Homepage des Vereins oder per E-Mail.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. Das nach der Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird dem Rugby Club St. Gallen (vormals Rugby Club «RFC The Bishops St. Gallen»), in St. Gallen, übertragen.

St. Gallen, 23. Februar 2019

Der Vorsitzende:



Christian "Schlumpf" Schlumpf

Der Protokollführer:



Simeon "Berry" Berov